

Brüssel, den 15. Juni 2026
(OR. en)

10588/26
ADD 1

CLIMA 332
ENV 740
TRANS 423
MI 642
CODEC 1190

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3922 final - annex
Betr.:	ANHÄNGE der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die zu überwachenden, zu meldenden und zu veröffentlichenden Daten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3922 final - annex.

Anl.: C(2026) 3922 final - annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2026
C(2026) 3922 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung der Kommission

**zur Änderung und Berichtigung der Anhänge IV und V der Verordnung
(EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die zu
überwachenden, zu meldenden und zu veröffentlichenden Daten**

ANHANG I

(1) Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Name des Herstellers, dem das schwere Nutzfahrzeug gemäß Artikel 7a Buchstaben a, b oder c zugeordnet wird;“

b) Die folgenden Buchstaben t und u werden angefügt:

„t) bei Fahrzeugen der Klasse M der Name des Herstellers des vollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs, für den die Meldepflichten gemäß der Spalte ‚Fahrzeughersteller‘ der ersten Tabelle in Anhang IV Teil B gelten;

u) bei Fahrzeugen der Klasse M die aus drei Zeichen bestehende Welt-Herstellernummer (world manufacturer identification, WMI) gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A Nummer 2.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission^(*) des unter Buchstabe t genannten Herstellers des vollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs. Wenn das dritte Zeichen der Welt-Herstellernummer eine ‚9‘ ist, zusätzlich das dritte, vierte und fünfte Zeichen des fahrzeugunterscheidenden Teils (vehicle indicator section, VIS), die gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A Nummer 2.2.3 der genannten Verordnung zur Identifizierung dieses Herstellers vergeben werden.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit (ABl. L 117 vom 6.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/535/oj).“

2. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die erste Tabelle wird wie folgt geändert:

i) In allen betreffenden Feldern wird „(*)“ durch „(9)“ ersetzt;

ii) Die letzte Fußnote erhält folgende Fassung:

„(9) Wie in der Tabelle mit der Überschrift ‚Zusätzliche Angaben‘ angegeben“

b) Die zweite Tabelle erhält folgende Fassung:

”

Zusätzliche Angaben			
Nr.	Überwachungsparameter	Quelle ⁽¹⁾	Fahrzeugklassen, für die der Überwachungsparameter gilt ⁽²⁾
15	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		Alle
24	Name und Anschrift des Getriebeherstellers ⁽³⁾	Nummer 0.4 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang VI Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O

25	Fabrikmarke (Firmenname des Getriebeherstellers) ⁽³⁾	Nummer 0.1 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang VI Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
32	Name und Anschrift des Achsherstellers ⁽³⁾	Nummer 0.4 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang VII Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
33	Fabrikmarke (Firmenname des Achsherstellers) ⁽³⁾	Nummer 0.1 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang VII Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
39	Name und Anschrift des Reifenherstellers	Nummer 1 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang X Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
40	Fabrikmarke (Firmenname des Reifenherstellers)	Nummer 3 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang X Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
72	Nummer der Lizenz zum Einsatz des Simulationsinstruments		Alle
75	CO ₂ -Emissionen des Motors im WHTC-Zyklus ⁽⁴⁾ (g/kWh)	Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, Nummer 1.4.2 des Beiblatts zu Anlage 5 oder Nummer 1.4.2 des Beiblatts zu Anlage 7, je nachdem, was zutrifft	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
76	Kraftstoffverbrauch des Motors im WHTC-Zyklus ⁽⁶⁾ (g/kWh)	Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 582/2011, Nummer 1.4.2 des Beiblatts zu Anlage 5 oder Nummer 1.4.2 des Beiblatts zu Anlage 7, je nachdem, was zutrifft	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
77	CO ₂ -Emissionen des Motors im WHSC-Zyklus ⁽⁷⁾ (g/kWh)	Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 582/2011, Nummer 1.4.1 des Beiblatts zu Anlage 5 oder Nummer 1.4.1	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug

		des Beiblatts zu Anlage 7, je nachdem, was zutrifft	
78	Kraftstoffverbrauch des Motors im WHSC-Zyklus ⁽⁶⁾ (g/kWh)	Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 582/2011, Nummer 1.4.1 des Beiblatts zu Anlage 5 oder Nummer 1.4.1 des Beiblatts zu Anlage 7, je nachdem, was zutrifft	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
101	Für schwere Nutzfahrzeuge mit Simulationsdatum ab dem 1. Juli 2020 die Nummer der Typgenehmigung des Motors	Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 582/2011, Nummer 1.2.1 des Beiblatts zur Anlage 5, 6 oder 7, je nachdem, was zutrifft	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
102	Für schwere Nutzfahrzeuge mit Simulationsdatum ab dem 1. Juli 2021 die Datei im CSV-Dateiformat (comma separated values), die denselben Namen wie die Job-Datei und die Dateierweiterung .vsu aufweist und aggregierte Ergebnisse für jedes simulierte Einsatzprofil und jeden simulierten Beladezustand enthält	Von dem Simulationsinstrument gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2400 in seiner Version mit grafischer Nutzerschnittstelle (graphical user interface, GUI) erzeugte Datei	Alle
103	Name und Anschrift des Herstellers des Verbrennungsmotors	Nummer 0.5 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang V Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
104	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers des Verbrennungsmotors)	Nummer 0.1 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang V Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
105	Name und Anschrift des Herstellers des elektrischen Maschinensystems/integrierten elektrischen Antriebsstrangbauteils (IEPC)/integrierten Hybrid-Elektrofahrzeug-Antriebsstrangbauteils (IHPC) Typ 1 ⁽³⁾	Nummer 0.5 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang Xb Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
106	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers des elektrischen Maschinensystems/IEPC/IHPC Typ 1) ⁽³⁾	Nummer 0.1 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang Xb Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O

107	Name und Anschrift des Brennstoffzellenherstellers ⁽³⁾	Nummer 0.5 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang Xb Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
108	Fabrikmarke (Firmenname des Brennstoffzellenherstellers) ⁽³⁾	Nummer 0.1 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang Xb Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug
109	Name und Anschrift des Herstellers des Energiespeichersystems ⁽³⁾	Nummer 0.5 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang Xb Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
110	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers des Energiespeichersystems) ⁽³⁾	Nummer 0.1 des Musters einer Bescheinigung für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System in Anhang Xb Anlage 1 der Verordnung (EU) 2017/2400	Klasse N Klasse M: nur Primärfahrzeug Klasse O
111	Vorhandensein eines Verbrennungsmotors zur Versorgung des Kühlaggregats (ja/nein)		Klasse O
112	Koeffizient K (W/m ² -K)	Nummer 7.2.4 des Musters einer Bescheinigung über die Übereinstimmung der Beförderungsmittel mit dem Übereinkommen über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) ⁽⁸⁾ gemäß Anlage 1 Anhang 3 des Übereinkommens	Klasse O ⁽⁹⁾
113	Vorhandensein eines mechanisch betätigten Schubbodens (ja/nein)		Klasse O;
114	Anhänger mit einer Innenhöhe des Aufbaus im Sinne von Anhang I Nummer 1 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 von mehr als 3,5 m (ja/nein)		Klasse O

115	Vorhandensein eines zweiten Bodens, der sich über mehr als 50 % der Innenlänge des Anhängeraufbaus gemäß Anhang I Nummer 1 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 erstreckt (ja/nein)		Klasse O
116	Zertifizierung für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße gemäß UIC-Merkblatt 596-5 ⁽¹⁰⁾ oder UIC-Merkblatt 597 ⁽¹¹⁾ (ja/nein)		Klasse O
117	Zertifizierung für den kombinierten Verkehr Fähre-Straße gemäß MSC.479(102) ⁽¹²⁾ (ja/nein)		Klasse O
118	Nummer der ADR-Zulassungsbescheinigung für EX/III-Anhänger	Nummer 1 des Musters der Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter gemäß Teil 9 Kapitel 9.1 Nummer 9.1.3.5 des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) ⁽¹³⁾	Klasse O ⁽¹⁴⁾
119	Informationen über bestimmte Fahrzeugtechnologien, die nicht unter einen der oben genannten Überwachungsparameter fallen (optional)		Alle ⁽¹⁵⁾

⁽¹⁾ Werden zur Bestimmung der CO₂-Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2400 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 anstelle zertifizierter Werte Standardwerte für ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System verwendet, auf die bzw. das sich ein Überwachungsparameter bezieht, so beziehen sich die meldenden Stellen auf ihre interne Dokumentation als Quelle für den entsprechenden Überwachungsparameter. Ist die Quelle eines Überwachungsparameters nicht ausdrücklich angegeben, so beziehen sich die meldenden Stellen ebenfalls auf ihre interne Dokumentation.

⁽²⁾ Verfügt ein schweres Nutzfahrzeug nicht über ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit oder ein System oder eine technische Eigenschaft, auf die bzw. das sich ein Überwachungsparameter bezieht, so wird der entsprechende Überwachungsparameter für das betreffende Fahrzeug nicht gemeldet.

⁽³⁾ Verfügt ein schweres Nutzfahrzeug über mehrere Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Systeme desselben Typs, die von verschiedenen Herstellern hergestellt wurden, so ist der Überwachungsparameter für jeden Hersteller zu melden.

⁽⁴⁾ Weltweit harmonisierter instationärer Zyklus (World Harmonised Transient Cycle)

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/582/oj>).

⁽⁶⁾ Bei schweren Zweistoff-Nutzfahrzeugen ist dieser Überwachungsparameter für jeden Kraftstoff, der bei der CO₂-Bestimmung gemäß der Verordnung (EU) 2017/2400 angegeben wurde, getrennt zu melden.

⁽⁷⁾ Weltweit harmonisierter stationärer Zyklus (World Harmonised Stationary Cycle).

(8) Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind (ATP), unterzeichnet am 1. September 1970 in Genf und in Kraft getreten am 21. November 1976, in der geänderten Fassung.

(9) Dieser Parameter ist nur für Anhänger mit einer ATP-Übereinstimmungsbescheinigung zu melden.

(10) UIC-Merkblatt 596-5 Sattelanhänger für die Handhabung mit Griffmulden.

(11) UIC-Merkblatt 597 Sattelanhänger auf Drehgestellen.

(12) IMO-Entschließung MSC.479(102) (angenommen am 11. November 2020) – Überarbeitete Richtlinien für Sicherungsmaßnahmen bei der Beförderung von Straßenfahrzeugen auf Ro-Ro-Schiffen.

(13) Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet am 30. September 1957 in Genf und in Kraft getreten am 29. Januar 1968, in seiner geänderten Fassung.

(14) Dieser Parameter ist nur für EX/III-Anhänger mit einer ADR-Zulassungsbescheinigung zu melden.“

(15) Dieser Parameter kann optional für Fahrzeuge mit bestimmten Fahrzeugtechnologien gemeldet werden, die nicht unter einen anderen Überwachungsparameter fallen, um deren Identifizierung zu ermöglichen.“

(2) Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1242 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Welt-Herstellernummer(n), die dem Hersteller zugewiesen wurde(n), und für jede Welt-Herstellernummer, bei der das dritte Zeichen eine ‚9‘ ist, zusätzlich das dritte, vierte und fünfte Zeichen des VIS zur Identifizierung des Herstellers;“

b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Fahrzeugklasse der Fahrzeuge, für die der Hersteller Meldepflichten gemäß Artikel 13b unterliegt.“

2. Folgende Nummern 2.3 und 2.4 werden angefügt:

„2.3. Benannte technische Dienste, die gemäß Artikel 8 Absätze 6 und 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 für die Bestimmung der CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge der Klassen O3 und O4 zuständig sind, melden der Kommission und der Europäischen Umweltagentur unverzüglich folgende Informationen:

a) den Namen des technischen Dienstes;

b) den Mitgliedstaat, der den technischen Dienst benannt hat;

c) die für das Hochladen der Daten zur Europäischen Umweltagentur zuständige Kontaktstelle;

d) die Namen der Hersteller, die den technischen Dienst mit der Simulation und Meldung der Daten für ihre Fahrzeuge beauftragt haben;

e) die Welt-Herstellernummer(n), die den Herstellern zugeteilt wurde(n), die den technischen Dienst mit der Simulation und Meldung der Daten für ihre Fahrzeuge beauftragt haben, und für jede Welt-Herstellernummer, bei der das dritte Zeichen eine ‚9‘ ist, zusätzlich das dritte, vierte und fünfte Zeichen des VIS zur Identifizierung des betreffenden Herstellers.

Sie teilen der Kommission und der Europäischen Umweltagentur unverzüglich jede Änderung dieser Angaben mit.

Die Mitteilungen sind an die unter Nummer 1.1 genannten Adressen zu übermitteln.

2.4. Abweichend von Nummer 2.2 werden für schwere Nutzfahrzeuge der Klassen O3 und O4, für die die Zuständigkeit für die Bestimmung der CO₂-Emissionen gemäß Artikel 8 Absätze 6

und 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 einem benannten technischen Dienst übertragen wurde, die in Anhang IV Teil B genannten Daten gemäß Artikel 13b von der Kontaktstelle des technischen Dienstes elektronisch an die Europäische Umweltagentur übermittelt.

Die Kontaktstelle unterrichtet die Kommission und die Europäische Umweltagentur per E-Mail an die unter Nummer 1.1 genannten Adressen, wenn die Daten übermittelt werden.“

3. In Nummer 3.2 werden die folgenden Punkte angefügt:

„3.2.16. Fahrzeuginformationsdatei (vehicle information file, VIF);

3.2.17. Name und Anschrift des Herstellers des Verbrennungsmotors;

3.2.18. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers des Verbrennungsmotors);

3.2.19. Name und Anschrift des Herstellers des elektrischen Maschinensystems/IEPC/IHPC Typ 1;

3.2.20. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers des elektrischen Maschinensystems/IEPC/IHPC Typ 1);

3.2.21. Name und Anschrift des Brennstoffzellenherstellers;

3.2.22. Fabrikmarke (Firmenname des Brennstoffzellenherstellers);

3.2.23. Name und Anschrift des Herstellers des Energiespeichersystems;

3.2.24. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers des Energiespeichersystems);

3.2.25. Koeffizient K (W/m²-K);

3.2.26. Nummer der ADR-Zulassungsbescheinigung für EX/III-Anhänger.“

ANHANG II

(1) Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1242 wird wie folgt berichtigt:

In Teil C erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Um den in der Aufzeichnungsdatei des Herstellers enthaltenen CdxA-Wert gemäß Artikel 13c für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verwendet die Kommission die Spannen, die in der folgenden Tabelle für jeden CdxA-Wert angegeben sind:“

(2) Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1242 wird wie folgt berichtigt:

a) In Nummer 1.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Kontaktstelle unterrichtet die Kommission und die Europäische Umweltagentur per E-Mail an die folgenden Adressen, wenn die Daten übermittelt werden:

EC-CO2-HDV-IMPLEMENTATION@ec.europa.eu

und

HDV-monitoring@eea.europa.eu.“

b) Nummer 2.1 wird wie folgt berichtigt:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„2.1. Die Hersteller teilen der Kommission und der Europäischen Umweltagentur unverzüglich folgende Informationen mit:“

ii) Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Sie teilen der Kommission und der Europäischen Umweltagentur unverzüglich jede Änderung dieser Angaben mit.“

c) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. Die in Anhang IV Teil B genannten Daten werden gemäß Artikel 13b von der Kontaktstelle des Herstellers elektronisch an die Europäische Umweltagentur übermittelt.

Die Kontaktstelle unterrichtet die Kommission und die Europäische Umweltagentur per E-Mail an die unter Nummer 1.1 genannten Adressen, wenn die Daten übermittelt werden.“